Satzung des Elsenz-Turngau Sinsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wappen, Farben

1. Der Verein führt den Namen Elsenz-Turngau Sinsheim e.V. (in Folge als Turngau bezeichnet), gegründet 1949.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Das Wappen des Turngaus entspricht dem Wappen des ehemaligen Landkreises Sinsheim.

5. Die Farben des Turngaus sind rot-gelb.

§ 2 Bereich, Aufgaben

1. Der Turngau umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Sinsheim einschließlich der Gemeinden bzw. Ortsteilen, die aus Gründen der Tradition oder durch Eingemeindung sich dem Turngau verbunden fühlen.

2. Der Turngau ist Mitglied des Badischen Turner-Bund e.V. dessen satzungsgemäß festgelegten Grundsätze er für sich selbst als verbindlich anerkennt. Er ist entsprechend der BTB-Satzung in dessen Gremien vertreten. Er fördert und vertritt die Ziele seiner Mitglieder auf den Gebieten von Turnen, Spiele und Sport.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Vertretung der Interessen des Turngaus und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, dem Badischen Turner-Bund, dem Deutschen Turner-Bund und anderen Sportorganisationen.

- Förderung der turnerischen Arbeit in den Bereichen Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Führungskräften der Mitgliedsvereine.
  Die anmeldung zu Aus und Fortbildungen des Elsenz-Turngau können schriftlich oder in Textform für die teilnehmenden Personen eingereicht werden.

- Organisation von Turngauveranstaltungen.

- Förderung der Jugendarbeit.

- Vornahme von Ehrungen auf Turngauebene.

- Bewahrung und zukunftsorientierte Entwicklung des Turngedankens auf den Grundlagen von Friedrich Ludwig Jahn.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit:

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Der Turngau ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Die Ämter im Verein werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Vergütung für die Vereinstätigkeit) zu gewähren.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Ehrenamtlichkeit: siehe § 3, Absatz 2

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach obigem Absatz trifft der Gauvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Gauvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gauvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon bzw. sonstige Auslagen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem vorangegangenen Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Gauturnrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gauturnrat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Turngaus sind die aufgenommenen Vereine, die gewählten Mitarbeiter der Organe des Turngaus und die Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme neuer Vereine und deren Abteilungen in den Turngau erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Gauvorstand unter Beifügung der Vereinssatzung. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Gemeinnützigkeit.

Über die Aufnahme entscheidet der Badische Turner-Bund und der Turngau einvernehmlich. Eine Mitgliedschaft nur im Badischen Turner-Bund oder nur im Turngau ist ausgeschlossen. Über die Mitgliedschaft seitens des Turngaus entscheidet der Gauturnrat.

Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Turngaus an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss des Vereins.

Eine an den Turngau gerichtete Austrittserklärung gilt nicht gleichzeitig als Austritt aus dem Badischen Turner-Bund.

Eine an den Badischen Turner-Bund gerichtete Austrittserklärung gilt nicht gleichzeitig als Austritt aus dem Turngau.

Eine Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Gauvorstand schriftlich erklärt werden und vom 1. Vorsitzenden des Mitglieds

(oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet sein. Der Austritt wird erst mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Bei Auflösung des Vereins ist dies unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss dem Gauvorstand mitzuteilen. Die Mitgliedschaft des Vereins endet mit dem Geschäftsjahr.

Mitglieder, die der Satzung zuwider handeln oder gegen Belange des Turngaus verstoßen, können mit sofortiger Wirkung durch den Gauturnrat aus dem Turngau ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Gauvorstand möglich. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote des Turngaus wahrzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag, anfallende Gebühren, Organisationsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Gauturnrat beschlossen und vom Gauturntag ratifiziert wird.

§ 6 Beiträge

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch den Gauturntag festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 7 Turnerjugend

Die Turnerjugend des Elsenz-Turngaus Sinsheim (in Folge Turnerjugend genannt) ist die Jugendorganisation des Turngaus.

Die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten, sind in der Ordnung der Turnerjugend festgelegt, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Turngaus stehen darf.

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 8 Organe

Die Organe des Turngaus sind:

1. Der Gauturntag
2. Der Gauturnrat

3. Der Gauvorstand

Alle Organe können in Form einer Präsenz-, digital- oder Hybrid-Versammlungen tagen.
Die digitale/hybride Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz. Alle Organe können per E-Mail oder postalisch eingeladen werden.

§ 9 Gauturntag

Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ihm gehören stimmberechtigt an:

a) die Mitglieder des Gauturnrates
b) die Abgeordneten der Mitgliedsvereine
c) die 5 Abgeordneten der Turnerjugend des Turngaus
d) die Ehrenmitglieder des Turngaus

Der Gauturntag tritt jährlich einmal zusammen. Ein außerordentlicher Gauturntag findet auf Beschluss des Gauturnrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine statt.

Der Gauturntag ist eine Pflichtveranstaltung für alle Mitgliedsvereine.

Der Gauturntag ist vom Gauvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Mail oder in Textform einzuberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

Die Tagung ist öffentlich, sofern der Gauturntag nichts anderes beschließt. Es gilt die Geschäftsordnung des Gauturntages. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese kann in Papierform oder digital aufbewahrt werden.

Die Mitgliedsvereine entsenden je zwei Abgeordnete und außerdem auf Grund der dem Gauturntag vorausgehende Bestandsmeldung auf je 100 Vereinsmitglieder einen weiteren Abgeordneten. Maßgebend ist die Zahl der Vereinsangehörigen, die unter „Turnen“ dem Badischen Sportbund gemeldet sind.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Abgeordneten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse des Gauturntages bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Gauturntag obliegt es:

- die Richtlinien für die Arbeit im Turngau festzulegen.

- die Berichte des Gauvorsitzenden, der Gauturnräte, des Vorstandsmitgliedes Finanzen und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- den Gauturnrat zu entlasten, wobei über den Kassenbericht gesondert abgestimmt wird.
- die Mitglieder des Gauvorstandes und die Gauturnräte zu wählen.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen festzulegen.
- über Anträge zu beschließen.
- über Satzungsänderungen zu beschließen.

Alle Wahlen erfolgen für zwei Jahre. Die jeweiligen Ämter werden bis zur Neu- bzw. Wiederwahl geführt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder oder nicht besetzte Positionen des Vorstandes oder der Gaufachwarte beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch einen Amtsnachfolger ein, der dieses Amt bis zum nächsten Wahltermin führt.
Für die Form der Wahlen gilt die Geschäftsordnung des Gauturntages.

§ 10 Abstimmungsmodus Anträge

Anträge zur Tagesordnung des Gauturntages sind spätestens zwei Wochen vorher beim Gauvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn der Gauturntag dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Turngaus sind nicht möglich.

Alle Abstimmungen und Wahlen bedürfen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 11 Gauturnrat

Dem Gauturnrat gehören an:

a) der Gauvorstand
b) die Gaufachwarte
c) die vom Gauturntag nach Bedarf gewählten zusätzlichen Mitarbeiter und Beisitzer
d) die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme

Der Gauturnrat tritt nach Bedarf auf Einladung des Gauvorsitzenden zusammen. Er beschließt über die Angelegenheiten des Turngaus mit einfacher Mehrheit soweit diese nicht zur Zuständigkeit des Gauturntages oder des Gauvorstandes gehören.

Dem Gauturnrat obliegt insbesondere der Erlass von Ordnungen im Rahmen der Satzung sowie die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

Der Gauturnrat entscheidet über den Bedarf eines Fachgebietes und über die Einsetzung eines Gaufachwartes und/oder Gaujugendfachwartes. Bezüglich der Gaujugendfachwarte hat der Gaujugendausschuss ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidung für den jeweiligen Gaufachwart muss beim nächsten Gauturntag durch eine Wahl bestätigt werden. Für den Gaujugendfachwart gilt dies analog beim nächsten Gaujugendturntag.

Der Gauturnrat ist berechtigt, wenn die Besetzung eines Amtes Schwierigkeiten bereitet oder es sonst als erforderlich erscheint, ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen oder ein Amt mit mehr als einer Person zu besetzen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsinhabers besteht die Möglichkeit, das Amt bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch zu besetzen. Die Entscheidung trifft der Gauturnrat.

§ 12 Gauvorstand

Dem Gauvorstand gehören an:

a) bis zu zwei gleichberechtigte Gauvorsitzende
b) bis zu drei Stellvertreter
c) Vorstandsmitglied Turnen (Gymwelt)
d) Vorstandsmitglied Wettkampfsport
e) Vorstandsmitglied Finanzen
f) Vorstandsmitglied überfachliche Aufgaben
g) Vorstandsmitglied Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
h) Vorstandsmitglied Turnerjugend
i) weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf (Beisitzer)

Gesetzliche Vertreter des Turngaus im Sinne des §26 BGB sind der/die Gauvorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Ämter Vorstandsmitglied Turnen (Gymwelt) und Wettkampfsport können in Personalunion geführt werden.

Der Gauvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Gauvorsitzenden zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Gauvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen des Gauturnrates und den Gauturntag vor und führt deren Beschlüsse durch.

§ 13 Die Gaufachwarte

Die Gaufachwarte sind die fachlichen Mitarbeiter des Turngaus.

Der Kreis der Gaufachwarte kann bei Bedarf durch den Gauturnrat erweitert werden. Ämter können in Personalunion besetzt werden.

§ 14 Turngau-Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Elsenz-Turngau Sinsheim eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsstellenleiter/in geführt. Diese/r ist an die Weisungen des Gauvorstandes gebunden und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Gauvorsitzende.

§ 15 Projektausschüsse

Zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen können Projektausschüsse berufen werden. Die Projektausschüsse werden von den fachlich zuständigen Gaumitarbeitern einberufen, die auch die Sitzungen leiten.

Die Zusammensetzung der Projektausschüsse aus dem Kreis der Gauturnräte ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Es können auch Personen hinzugezogen werden, die kein Amt innerhalb des Turngaus begleiten.

§ 16 Kassenführung und Kassenprüfung

Das Vorstandsmitglied Finanzen erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Turngaus.

Das Vorstandsmitglied Finanzen stellt auf Antrag und in Zusammenarbeit mit dem Gauturnrat einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.

Das Vorstandsmitglied Finanzen legt am Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Gauvorsitzenden eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie den Kassenabschluss mit einer Darlegung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.

Der Kassenbericht ist dem Gauturntag schriftlich vorzulegen.

Der Gauturnrat kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung ansetzen.

Die Kasse ist jährlich vor dem Gauturntag durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, die vom Gauturntag auf zwei Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gauturnrat sein und auch keine Kassenführungsaufgaben beim Turngau inne haben.

Das Vorstandmitglied Finanzen sowie die Kassenprüfer erstatten dem Gauturntag einen Bericht.

§ 17 Satzungsänderungen

Einen Antrag auf Satzungsänderung ist dem Turngauvorsitzenden spätestens acht Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Gauturntag schriftlich oder in Textform durch den Antragsteller im Wortlaut mitzuteilen.

Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Gauturntages.

Die Satzungsänderung wird mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim wirksam.

§ 18 Haftung

Der Turngau haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Turngaus

Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden. Es bedarf hierzu die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Gauturntag wählt den oder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Elsenz-Turngau Sinsheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport im Raum des Elsenz-Turngaues Sinsheim zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde beim Gauturntag am 28. Januar 2012 in Reichartshausen beschlossen.

Diese Satzung wurde beim Gauturntag am 11.02.2017 in Meckesheim geändert und beschlossen.

Diese Satzungsneufassung wurde beim Gauturntag am 07.02.2026 in Meckesheim, einstimmig von allen Stimmberechtigten, angenommen und beschlossen.